

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlichen Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2, und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Philippsburg am 13.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Philippsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet. Die Gebühr wird mit Beginn der Einheit fällig.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben. Die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1

nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend abzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 29.01.2013 und alle sonstigen dieser Satzungen entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

76661 Philippsburg, 13. Mai 2025

gez. Stefan Martus
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Mai 2025

Ziffer	Öffentliche Leistung	Einheit	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 S. 3 der Satzung)	pro Zeiteinheit (15 Min)	19,00 € je ZE
2.	Anträge		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen etc., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages		
2.2.1	Ablehnung wegen Unzuständigkeit		Gebührenfrei
2.2.2	Ablehnung aus sonstigen Gründen	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
3.	Auskünfte		
3.1	Aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
3.2	Mündliche Auskünfte		Gebührenfrei
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmung	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE

5.	Beglaubigungen, Bestätigungen		
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	Pro Amtshandlung	11,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	pro Amtshandlung	11,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	pro Amtshandlung	11,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie u.s.w. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.		
6.	Bescheinigungen		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	pro Amtshandlung	11,00 €
6.2	Schriftliche Auskunft über entrichtete Anschluss- und Erschließungsbeiträge	pro Zeiteinheit (15 Min)	22,00 € je ZE
6.3	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für		Gebührenfrei

	steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
6.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Zeiteinheit (15 Min)	18,00 € je ZE
6.5	Übersendung der Steuer-ID (aufgrund Verlustes oder Neuerteilung)	pro Amtshandlung	16,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	pro Zeiteinheit (15 Min)	16,00 € je ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde etc.)		
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, die die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	pro Zeiteinheit (15 Min)	18,00 € je ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 4 der Satzung)	pro Zeiteinheit (15 Min)	18,00 € je ZE
9.	Kopie- und Schreibgebühren (Fotokopien, Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden)		

9.1	für die erste Seite schwarz-weiß farbig für jede weitere Seite: der hälftige Gebührensatz	pro Seite	0,60 €
9.2	Fotokopien aus Plänen, Ausdrücke, pdf-Erstellung inklusive Mail von digitalen Flächendaten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan etc)	pro Seite	1,00 €
9.3	Handschriftliche Ausfertigungen	pro Zeiteinheit (15 Min)	19,00 € je ZE
10.	Baugesetzbuch		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	pro Amtshandlung	35,00 €
10.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	pro Amtshandlung	20 – 185 Euro
10.3	Vergabe einer Hausnummer	pro Amtshandlung	27,00 €
11.	Bauordnungsrecht		
11.1	Entwässerungsantrag	pro Zeiteinheit (15 Min)	22,00 € je ZE
11.2	Wasserversorgungsgenehmigung	pro Zeiteinheit (15 Min)	22,00 € je ZE
11.3	Auskünfte aus der Bauakte	pro Zeiteinheit (15 Min)	16,00 € je ZE
11.4	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis, § 72 Abs. 4 LBO	pro Amtshandlung	18,00 €
12.	Bestattungsrecht		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	pro Amtshandlung	22,00 €
12.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	pro Amtshandlung	22,00 €
13.	Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des	pro Amtshandlung	29,00 €

	Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 10, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	pro Amtshandlung	29,00 €
14.	Fischereischeine		
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)		
14.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	pro Amtshandlung	27,00 €
14.1.2	Jahresfischereischein	pro Amtshandlung	27,00 €
14.2	Jugendfischereischein	pro Amtshandlung	10,00 €
14.3	Einziehung der Fischereiabgabe im Wiederholungsfall (§§ 35,36 FischG) (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	pro Amtshandlung	13,00 €
15.	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	Je Fall z.B. bei Fahrrädern u.ä.	pro Amtshandlung	22,00 €
15.2	Personalpapiere wie Personalausweis, Reisepass, Kfz-Papiere, Führerschein, Bank- und Kreditkarten, Schlüssel aller Art etc.	pro Zeiteinheit (15 Min)	16,00 € je ZE
16.	Gewerbesachen		
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs.1 GewO)	pro Amtshandlung	15,00 €
16.2	Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO)	pro Amtshandlung	20,00 €
16.3	Gewerbeabmeldung (§ 14 GewO)	pro Amtshandlung	20,00 €
16.4	Gewerbeummeldung (§ 14 GewO)	pro Amtshandlung	20,00 €
16.5	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	pro Amtshandlung	15,00 €
16.6	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c GewO)	pro Amtshandlung	35,00 €
16.7	Erteilung einer Bestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	pro Amtshandlung	17,00 €
16.8	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)	pro Amtshandlung	35,00 €

16.9	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	pro Amtshandlung	35,00 €
16.10	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 GewO)	pro Amtshandlung	17,00 €
17.	Gaststättenrecht		
17.1	Vorübergehende Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	pro Amtshandlung	29,00 €
17.2	Sperrzeitverkürzung im Einzelfall	pro Amtshandlung	29,00 €
18.	Standesamt Weitere gebührenpflichtige Tatbestände richten sich nach § 7 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes		
18.1	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	pro Hochzeit	12 – 185 Euro
18.2	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren		
18.2.1	Beurkundung eines Kirchenaustritts	pro Amtshandlung	24,00 €
18.2.2	Ausfertigung einer Ersatzbescheinigung über den Kirchenaustritt	pro Amtshandlung	12,00 €
18.3	Behördliche Namensänderungen	pro Amtshandlung	30,00 €
18.4	Entgegennahme von Anträgen auf Einbürgerung	pro Zeiteinheit (15 Min)	18,00 € je ZE
19.	Immissionsschutzrecht: Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
20.	Ladenöffnungsgesetz: Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Freihaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	pro Zeiteinheit (15 Min)	17,00 € je ZE
21.	Melderecht		
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
21.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	pro Amtshandlung	16,00 €

21.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal	Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben.	
21.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs.1 BMG)	pro Amtshandlung	18,00 €
21.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 Abs. 1, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	pro Amtshandlung	22,00 €
21.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 3 KomWG)	pro Amtshandlung	11,00 €
21.3	Lebensbescheinigung (u.a. für ausländische Renten- und Pensionszwecke)	pro Amtshandlung	11,00 €
21.4	Sonstige Bescheinigungen		
21.4.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs.1 Satz 2 BMG)	pro Amtshandlung	16,00 €
21.4.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	pro Amtshandlung	18,00 €
21.4.3	Sonstige Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	pro Amtshandlung	18,00 €
21.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	pro Zeiteinheit (15 Min)	16,00 € je ZE
21.6	Gebührenfrei sind: Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) Die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) Die Berichtigung, Ergänzung, Speicherung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG) Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) Die Einrichtung von Auskunftssperren (§ 51 Abs. 1 BMG)		Gebührenfrei

	Die Einrichtung von bedingten Sperrvermerken (§ 52 Abs. 1 BMG) Die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)		
22.	Archivwesen:		
22.1	Allgemein öffentliche Leistungen im Archivwesen <u>Unter anderem:</u> - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - Schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	pro Zeiteinheit (15 Min)	19,00 € je ZE
22.2	Für örtliche Organisationen und Vereine		Gebührenfrei
23.	Straßenrechtliche Sondernutzung:		
23.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	pro Amtshandlung	32,00 €
23.2	Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung	pro Amtshandlung	30,00 €
24.	Sprengstoffrecht:		
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	pro Amtshandlung	29,00 €
24.2	Anmeldung einer Feuerstelle	pro Amtshandlung	29,00 €
25.	Polizei- und Ordnungsrecht		
25.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht <u>Unter anderem:</u>	pro Zeiteinheit (15 Min)	21,00 € je ZE

	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde 		
26.	<p>Auskünfte aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</p> <p>Bei Kosten von über 200 Euro ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt, § 10 Abs. 2 LIFG</p>		
26.1.	<p>In einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG)</p> <p>(Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist)</p> <p><u>Inbesondere bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei 		Gebührenfrei

	zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang - Herstellung und Überlassung von einfachen elektronischen Kopien		
26.2	Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem LIFG	pro Zeiteinheit (15 Min)	19,00 € je ZE